

tungsverhältnisse. Kurz und bündig erklärt denn auch ein repräsentativer bürgerlicher Rechtsphilosoph: „Die Normen haben den Sinn, das Verhalten der Untertanen zu regeln, indem sie Verpflichtungen auferlegen und Rechte übertragen.“¹²

Im sozialistischen Staat ist dagegen infolge der Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung und dem sich hieraus ergebenden demokratischen Zentralismus die Rechtsnorm eine Forderung, die auf schöpferisches, eigenverantwortliches Handeln bei der Verwirklichung von Zielen gerichtet ist. *Diese Ziele werden unter breiter demokratischer Beteiligung der Bürger zentral festgelegt oder von den einzelnen Bürgern und ihren Kollektiven auf der Grundlage und im Rahmen zentral festgelegter Verantwortungsbereiche selbst gesetzt. Die sozialistische rechtsnormative Regelung ist deshalb eine Aufforderung zur demokratischen Aktivität.* Sie konserviert kein Untertanenverhältnis wie die bürgerliche Rechtsnorm, sondern hilft, es endgültig zu überwinden.

Die sozialistische Rechtsnorm regelt Verhalten, indem sie objektiv erforderliche Handlungen der Normadressaten entweder als individuelle Berechtigungen oder als Verpflichtungen festlegt. Die rechtsnormative Verhaltensregelung erfolgt über die Statuierung von subjektiven Rechten und subjektiven Pflichten. Rechtsnormen enthalten nicht nur Rechte und Pflichten für einzelne Bürger, sondern auch für Betriebe, staatliche Organe und Organisationen, Kollektive der Werktätigen. Das subjektive Recht ist genau wie die Pflicht objektiv bedingt. Die individuellen Berechtigungen, die eine Rechtsnorm enthält, sind kein Tummelplatz für Individualismus oder betriebs- beziehungsweise gruppenegoistisches Verhalten. Subjektive Rechte sind nicht Ausdruck von Spontaneität. Sie dienen genauso wie die Pflichten der bewußten staatlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse. Individuelle Berechtigungen subjektive Rechte, die sich aus Rechtsnormen für Bürger, Betriebe, staatliche Organe usw. ergeben, wahrzunehmen und zu verwirklichen, ist deshalb nicht privates Anliegen der Betroffenen, sondern Kraftentfaltung des einzelnen innerhalb der Kraftentfaltung der Gesellschaft.

Als staatlich-verbindliche Regelung gesellschaftlichen Handelns, die sich an das Bewußtsein und den Willen der Mitglieder der Gesellschaft wendet, hat die Rechtsnorm notwendig auch eine informationelle Seite. Auf diesen Sachverhalt machte Lenin aufmerksam, als er die Dekrete der Sowjetmacht mit Instruktionen verglich, die die Massen zum sozialistischen Handeln aufrufen.¹³ Daraus darf aber nicht gefolgert werden, das sozialistische Recht bestehe aus propagandistischen Rechtsnormen, die allgemein, ohne Verbindlichkeit zum Handeln aufrufen.¹⁴

Die sozialistische Rechtsnorm als staatliche Instruktion ist eine Information besonderer Art. Die Besonderheit dieser Information besteht darin, daß sie ein Wollen des sozialistischen Staates ausdrückt und darauf gerichtet ist, ein bestimmtes, im Interesse der Arbeiterklasse liegendes Handeln zu bewirken. Im Unterschied zu anderen Instruktionen und Informationen handelt es sich bei Rechtsnormen um staatlich-verbindliche Instruktionen. Das spiegelt sich auch in ihrer notwendigen formalen Bestimmtheit wider.¹⁶

12 L. Legaz y Lacambra, *Rechtsphilosophie*, Neuwied 1965, S. 358.

13 Vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 29, Berlin 1961, S. 195.

14 Vgl. M. P. Lebedew, „Gossudarstwennyje rescheuija w sisteme uprawlenija sozialistitscheskim obschtschestwom“, *Sozialistitscheskoje gossudarstwo i pravo*, 1972/1, S. 81 ff.

15 Vgl. S. S. Alexejew, *Sozialnaja zennost sozialistitscheskogo prawa*, Moskau 1971, S. 62 ff.